

Aktenzeichen: 3 AZR 313/85
Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 20. Januar 1987
- 3 AZR 313/85 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 25. Mai 1983
Herford - 2 Ca 1554/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. März 1985
Hamm - 6 Sa 1408/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Versorgungswiderruf wegen wirtschaftlicher Notlage

Gesetz: BetrAVG §§ 7, 1; BGB § 242

Leitsätze:

Der Widerruf einer insolvenzgeschützten Versorgungszusage wegen wirtschaftlicher Notlage setzt voraus, daß der Arbeitgeber zuvor den Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung in der erforderlichen Form zur Übernahme der Versorgungslast aufgefordert und bei Meinungsverschiedenheiten über den Sicherungsfall Klage erhoben hat. Ein rechtskräftiges Urteil muß zur Zeit des Widerrufs noch nicht vorliegen (Anschluß an das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. Februar 1985 - II ZR 194/84 -).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 313/85

6 Sa 1408/83 Hamm

Verkündet am
20. Januar 1987

Noll,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 1987 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und Ascheid sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Zieglwalner für Recht erkannt:

1. Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Oktober 1986 - 3 AZR 313/85 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Verfahrensbeteiligten streiten darüber, ob die Beklagte die Zusage einer betrieblichen Altersversorgung wirksam wegen wirtschaftlicher Notlage widerrufen hat.

Die Kläger sind die Söhne und alleinigen Erben des im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen Friedrich H . Der Erblasser war bei der Beklagten beschäftigt und bezog nach seinem Eintritt in den Ruhestand von dieser ein betriebliches Altersruhegeld in Höhe von 315,-- DM monatlich. Mit der Klage hatte er rückständige Renten für die Monate Mai 1982 bis Mai 1983 in Höhe von zusammen 4.095,-- DM geltend gemacht. Nach seinem Tod haben die Kläger den Rechtsstreit aufgenommen.

Die Versorgungsordnung der Beklagten vom 12. September 1960



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

räumte den begünstigten Arbeitnehmern einen Rechtsanspruch auf die zugesagten Leistungen ein. Sie enthielt unter Abschnitt XIV den Vorbehalt, die zugesagten Leistungen zu kürzen, falls sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so ändern sollte, daß die Aufrechterhaltung der Leistungen nicht mehr zugemutet werden könne. Weiter hatte sich die Beklagte dort vorbehalten, die Versorgungsordnung zu ändern, wenn sich die Vorschriften des Sozialversicherungsrechts oder des Steuerrechts wesentlich ändern sollten.

Die Beklagte unterhielt drei Produktionsabteilungen; sie betrieb eine Eisengießerei, stellte Holzverarbeitungsmaschinen her und produzierte mit Steinkohleteeröl betriebene Motoren zur Stromerzeugung. Seit dem Jahre 1981 erlitt das Unternehmen Verluste, die aus der Eisengießerei und dem Bau der Holzverarbeitungsmaschinen herrührten. Beide Abteilungen wurden stillgelegt. Die Belegschaft wurde in den Jahren 1980 bis 1983 von 50 auf 20 Mitarbeiter verringert. Im Motorenbau wurden weiterhin Gewinne erzielt.

Im Mai 1982 stellte die Beklagte die Zahlung der Versorgungsleistungen an ihre 48 Rentner und deren Hinterbliebenen ein. Die monatlichen Leistungen betrugen damals rund 7.300,-- DM. Die Beklagte begründete die Einstellung in einem (undatierten) Rundschreiben an die Betroffenen, in dem sie auf den Widerrufsvorbehalt der Versorgungsordnung Bezug nahm und in dem es weiter heißt:



"...Die wirtschaftliche Lage ist in der letzten Zeit, wie allen bekannt, derart miserabel geworden, daß es auch beim besten Willen nicht mehr möglich ist ohne Gefährdung der noch vorhandenen Arbeitsplätze weitere Zahlungen zu leisten.

...

Zur Zeit stehen wir mit dem Pensions-Sicherungs-Verein in Verhandlung, um zu erreichen, die Renten von dort zu erhalten. Seien Sie versichert, daß wir alles tun, um Sie zufriedenzustellen. Sollte sich die Lage verbessern, zahlen wir selbstverständlich weiter."

Mit Schreiben vom 12. Juli 1982 teilte die Beklagte dem Streithelfer (PSV) mit, sie sei seit einiger Zeit mit der Zahlung ihrer Betriebsrenten in Verzug und bitte um Mitteilung, welche Unterlagen zur Übernahme der Zahlungen vorzulegen seien. Es kam hierüber zu einem Schriftwechsel und zu mündlichen Erörterungen, ohne daß der Streitverkündete seine Eintrittspflicht anerkannte.

Die Kläger haben geltend gemacht, die Zahlungseinstellung sei bereits deshalb unberechtigt, weil die Beklagte nicht schon vorher den Träger der Insolvenzsicherung eingeschaltet habe und auch ein Sanierungsplan nicht erstellt worden sei.

Der PSV ist dem Rechtsstreit auf Seiten der Kläger beigetreten. Er hat ergänzend vorgetragen, es sei nicht ersichtlich, warum der Komplementär der Beklagten nicht als persönlich haftender Gesellschafter für die Versorgungsverbindlichkeiten unmittelbar eintreten könne; ggf. könnten auch Mittel aus der Verwertung der stillgelegten Abteilungen beschafft werden. Es fehle ein tragfähiges Sanierungskonzept.



Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 4.095,-- DM
brutto nebst 4 % Zinsen von 2.205,-- DM seit
dem 18. November 1982 zu zahlen,

hilfsweise,

festzustellen, daß die Einstellung der Versor-
gungsleistungen ab Mai 1982 wegen wirtschaft-
licher Notlage der Beklagten zulässig sei.

Der PSV hat sich dem Hauptantrag der Kläger angeschlossen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat
vorgetragen, sie sei wegen der rückläufigen Umsatz- und Gewinn-
entwicklung ohne Gefährdung des Unternehmens nicht in der Lage
gewesen, die Rentenleistungen aufzubringen. Die Verluste seien
nicht durch Entnahmen der Gesellschafter, sondern durch die un-
günstige konjunkturelle Entwicklung entstanden. Der persönlich
haftende Gesellschafter habe bereits erhebliche Teile seines
privaten Vermögens für die Erhaltung des Betriebes aufgewendet.
Von der Verwertung der stillgelegten Betriebsteile einschließlich
der betreffenden Betriebsgrundstücke sei keine Sanierung zu er-
warten gewesen. Eine nachhaltige Gesundung sei nur mit der Wei-
terentwicklung des von ihr produzierten Teerölmotors zu errei-
chen, sofern der Träger der Insolvenzversicherung die Rentenlast
übernehme. In vier oder fünf Jahren werde sie wahrscheinlich die
Versorgungsleistungen wieder selbst übernehmen können.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung
der Kläger und des Streitverkündeten hat das Berufungsgericht der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klage im Hauptantrag stattgegeben. Die dagegen gerichtete Revision der Beklagten hat der Senat durch Versäumnisurteil vom 28. Oktober 1986 zurückgewiesen. Hiergegen hat die Beklagte rechtzeitig Einspruch eingelegt, mit dem sie das Ziel der Klageabweisung weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil des Senats ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Beklagte im Ergebnis zu Recht verurteilt, die rückständige Betriebsrente zu zahlen. Der Rentenanspruch des Erblassers und die Höhe der Rente sind nicht bestritten. Der Rechtsstreit betrifft allein die Frage, ob die Beklagte berechtigt war, die Versorgungszusage zu widerrufen und ihre Leistungen einzustellen. Diese Frage ist mit dem Landesarbeitsgericht zu verneinen.

I. In erster Linie beruft sich die Beklagte auf ihren Widerrufsvorbehalt. Sie macht geltend, dieser gewähre ihr das Recht, die Versorgungszusage nach den Maßstäben der Billigkeit zu widerrufen. Die Rechtsprechung greife unverhältnismäßig in die Vertragsfreiheit ein, soweit sie die strengen Grundsätze des Widerrufs wegen wirtschaftlicher Notlage anwende. Diese Auffassung ist unrichtig.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats hat ein Vorbehalt zur Kürzung oder Einstellung der Versorgungsbezüge wegen wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens oder nachhaltiger Änderungen der Rahmenbedingungen nur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



deklaratorische Bedeutung (BAG Urteil vom 8. Juli 1982 - 3 AZR 481/71 - AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu III 1 a der Gründe mit Anm. von Uhlenbruck). Diese Auffassung wird in der Literatur überwiegend gebilligt (Blomeyer/Otto, BetrAVG, 1984, Einl. Rz 361 und Vorbem. § 7 Rz 89; Höfer/Abt, BetrAVG, Bd. I, 2. Aufl., ArbGr Rz 400; Höhne in Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, BetrAVG, Bd. I, 2. Aufl., § 1 Rz 412; Schoden, Betriebliche Altersversorgung, 2. Aufl., Leitfaden § 4 Rz 85 f. = S. 194 ff.; Arendt/Förster/Rößler, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, 1985, Teil 1 Rz 251 und Teil 2 Rz 103 ff.; Arend/Rühmann, DB 1979, Beilage 2 S. 14).

Entgegen der Auffassung der Beklagten wird damit nicht in unzulässiger Weise in die Vertragsfreiheit der Parteien eingegriffen, sondern der rechtsgeschäftliche Sinn der Zusage erfaßt. Derartige Vorbehalte dienen im allgemeinen nur dazu, diejenigen rechtlichen Möglichkeiten zu beschreiben, die es dem Schuldner langfristiger Versorgungsverbindlichkeiten erlauben, seine Verpflichtungen an geänderte Verhältnisse anzupassen oder sich von diesen ganz oder teilweise zu lösen, ohne daß dadurch das steuerrechtlich bedeutsame Merkmal eines Rechtsanspruchs entfielen. Das ist nur mit einer versorgungsrechtlichen Ausformung der Grundsätze von Treu und Glauben erreichbar. Deshalb hat der Senat angenommen, daß bei einer Vereinbarung der im Steuerrecht anerkannten Mustervorbehalte (Abschnitt 41 EStR) nichts anderes gilt als bei vorbehaltlosen Versorgungszusagen (Urteil vom 8. Juli 1972, aaO, zu III 1 a der Gründe).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Diese Grundsätze gelten auch im vorliegenden Rechtsstreit. Die Beklagte hat in ihre Versorgungsordnung vom 12. September 1960 die sogenannten speziellen Mustervorbehalte nach Abschnitt 41 Abs. 3 EStR aufgenommen. Sie wollte damit auf mögliche unvorhersehbare Änderungen in der Zukunft hinweisen, insbesondere auf das Recht zur Kürzung oder Einstellung der Leistungen bei unzumutbarer Belastung infolge einer schlechten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Weitergehende rechtliche Möglichkeiten, insbesondere ein Widerrufsrecht nach billigem Ermessen, hat sie sich damit nicht vorbehalten. Mithin ist im Streitfall entscheidend, ob die Beklagte zur Einstellung ihrer Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage berechtigt war.

II. Die Beklagte hat ihre Versorgungszusage nicht wirksam widerrufen. Das folgt aus den Grundsätzen, die der Senat zum Widerruf von Versorgungszusagen wegen wirtschaftlicher Notlage des Unternehmens entwickelt hat und an denen entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts festzuhalten ist.

1. Nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte im Mai 1982 die Zahlung der Versorgungsleistungen an ihre Rentner und deren Hinterbliebenen eingestellt. Erst im Juli 1982 hat sie den PSV hiervon unterrichtet. Dieses Verfahren genügt den Anforderungen nicht, die an einen wirksamen Versorgungswiderruf zu stellen sind.

a) Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß ein Arbeitgeber, der die Kürzung oder Einstellung von Versorgungs-



leistungen wegen wirtschaftlicher Notlage anstrebt, vor der Kürzung oder Einstellung den Träger der Insolvenzversicherung einschalten und, wenn dieser nicht zustimmt, im Wege der Feststellungsklage klären lassen muß, ob er zur Kürzung oder Einstellung berechtigt ist (grundlegend BAGE 32, 220 = AP Nr. 4 zu § 7 BetrAVG). Diese Rechtsprechung hat weitgehende Zustimmung gefunden (statt aller: Blomeyer/Otto, aaO, Vorbem. § 7 Rz 70, mit vielen Nachweisen, und § 7 Rz 134). An ihr ist festzuhalten. Die Kritik des Berufungsgerichts überzeugt nicht.

b) Das Berufungsgericht meint, eine Pflicht des Arbeitgebers zur Einschaltung des PSV als Voraussetzung des Versorgungswiderrufs sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Der Senat stelle allein auf Gründe der Folgerichtigkeit und Zweckmäßigkeit ab. Diese Begründung ist schon in ihrem Ansatz nicht haltbar:

Dem Berufungsgericht ist entgangen, daß der Gesetzgeber des Betriebsrentengesetzes die Voraussetzungen für einen Versorgungswiderruf wegen wirtschaftlicher Notlage überhaupt nicht geregelt hat. § 7 Abs. 1 Nr. 5 BetrAVG bestimmt nur, daß der Träger der Insolvenzversicherung eintreten muß, wenn der Arbeitgeber die Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage gekürzt oder eingestellt hat und dies durch rechtskräftiges Urteil eines Gerichts für zulässig erklärt worden ist oder aber der PSV ohne Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils zugestimmt hat (§ 7 Abs. 1 Satz 4 BetrAVG). Das Gesetz setzt also ohne weiteres voraus, daß eine Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers möglich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ist und - notfalls - gerichtlich überprüft wird. Damit verweist die Regelung unausgesprochen auf die Rechtsprechung zum Widerruf wegen einer wirtschaftlichen Notlage, wie sie vom Bundesarbeitsgericht und vom Bundesgerichtshof entwickelt wurde und bei Erlaß des Betriebsrentengesetzes bereits gefestigt war (BAGE 34, 146, 153 = AP Nr. 9 zu § 7 BetrAVG, zu B I 1 der Gründe; 48, 258, 267 = AP Nr. 6 zu § 1 BetrAVG Unterstützungskassen, zu B III 1 der Gründe).

Ebensowenig Überzeugend sind die Überlegungen des Berufungsgerichts, soweit es rechtsstaatliche Bedenken gegen die Rechtsprechung des Senats erhebt und meint, die Interessenlage gebiete eine großzügigere Handhabung. Es ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht verfassungsrechtlich bedenklich, eine Gesetzeslücke durch die Fortführung einer vor Erlaß des Gesetzes entwickelten Rechtsprechung zu schließen. Es kann auch keine Rede davon sein, daß der PSV die Wirtschaftskraft von Unternehmen durch Prozesse gefährdet, wenn er es ablehnt, ohne sorgfältige Prüfung und notfalls gerichtliche Entscheidung den Widerrufsgrund der wirtschaftlichen Notlage anzuerkennen.

2. Dem Berufungsgericht ist jedoch darin beizupflichten, daß der Arbeitgeber nicht in jedem Fall ein rechtskräftiges Urteil gegen den PSV abwarten muß, bevor er den Widerruf wegen wirtschaftlicher Notlage erklären darf.

Wie erwähnt, eröffnet § 7 Abs. 1 Satz 4 BetrAVG dem PSV die Möglichkeit, auch ohne Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils der



Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage zuzustimmen und damit einen Sicherungsfall mit der Folge seiner Eintrittspflicht anzuerkennen. Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob dann, wenn der PSV seine Zustimmung nicht gibt und es über die Rechtmäßigkeit des Widerrufs zur gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, die Rechtskraft der Entscheidung eingetreten sein muß, bevor der Arbeitgeber den Widerruf erklären darf. Der Senat hatte bisher keine Veranlassung, hierzu grundsätzlich Stellung zu nehmen. Soweit er in diesem Zusammenhang den Widerruf von Versorgungszusagen nicht anerkannt hat, fehlte es bereits an der Einschaltung des PSV, so daß sich der Senat auf die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts in § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Satz 4 BetrAVG beschränken konnte (BAGE 32, 220 = AP Nr. 4 zu § 7 BetrAVG; 33, 234 = AP Nr. 1 zu § 4 BetrAVG; Urteil vom 14. August 1980 - 3 AZR 437/79 - AP Nr. 12 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen).

Der Senat folgt der Auffassung des Bundesgerichtshofs, daß es genügen muß, wenn der Arbeitgeber den PSV vor dem Widerruf einschaltet, ihm die Voraussetzungen des Widerrufs im einzelnen darlegt und ihn im Weigerungsfall alsbald verklagt (Urteil vom 11. Februar 1985 - II ZR 194/84 - ZIP 1985, 760, 762 f. = BB 1985, 1399 = BetrAV 1985, 184). Da der Widerruf wegen wirtschaftlicher Notlage nur in Betracht kommt, wenn er dazu beiträgt, das Unternehmen zu sanieren, wenn und soweit er also Voraussetzung der Sanierung ist (ständige Rechtsprechung, vgl. für viele Urteil vom 10. November 1981 - 3 AZR 1134/78 - AP Nr. 1 zu § 7 BetrAVG Widerruf), handelt es sich stets um eine



eilbedürftige Maßnahme, soll nicht die Sanierung scheitern. Die vom Gesetzgeber in § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BetrAVG vorausgesetzte Möglichkeit eines Widerrufs mit dem Ziel der Sanierung wäre weitgehend gegenstandslos, hinge die Zulässigkeit des Widerrufs stets von der Zustimmung des PSV oder deren Ersetzung durch ein rechtskräftiges Urteil ab. Dem Bundesgerichtshof ist daher darin zuzustimmen, daß es für die Zulässigkeit des Widerrufs genügen muß, den PSV einzuschalten und ggf. zu verklagen. Befindet sich das Unternehmen in einer schweren wirtschaftlichen Notlage, darf dem Widerrufsrecht des Arbeitgebers nicht wegen eines Rechtsstreits über Voraussetzungen des Insolvenzschutzes der Boden entzogen und die geplante Sanierung zum Scheitern gebracht werden.

Dies kann jedoch andererseits nicht dazu führen, daß der Träger des gesetzlichen Insolvenzschutzes beim Sicherungsfall des Widerrufs wegen wirtschaftlicher Notlage vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Unternimmt der Versorgungspflichtige Arbeitgeber nicht alles ihm Mögliche, um wenigstens die Voraussetzungen des Insolvenzschutzes zu schaffen, so verletzt er seine Fürsorgepflicht. Deswegen muß es dabei bleiben, daß der Versorgungsschuldner auf jeden Fall vor dem Versorgungswiderruf den PSV einzuschalten, seine Notlage substantiiert darzulegen und dem PSV so die Möglichkeit zu eröffnen hat, das Sanierungskonzept zu prüfen und die Versorgungsverpflichtung zu übernehmen (so auch § 3 a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung -AIB-). Wie § 7 Abs. 1 Satz 4 BetrAVG zeigt, geht das Gesetz hiervon als



selbstverständlich aus: Wenn der PSV auch ohne rechtskräftige Verurteilung der Einstellung der Versorgungsleistungen zustimmen kann, muß er Gelegenheit haben, sich vom Arbeitgeber darlegen zu lassen, wie es um dessen wirtschaftliche Lage bestellt ist.

Lehnt der PSV danach seine Eintrittspflicht ab oder stimmt er ihr nur unter Bedingungen zu, die der Versorgungsschuldner ablehnt, so muß der Insolvenzschutz gleichwohl effektiv bleiben. Das Zeitrisko, die Gefahr vorübergehend Zahlungen weder vom Arbeitgeber noch vom PSV zu erhalten, kann dem Rentner nur in engen Grenzen zugemutet werden. Deswegen muß sich einerseits der Arbeitgeber sobald wie möglich an den PSV wenden und ggf. alsbald Klage erheben mit dem Ziel, gerichtlich feststellen zu lassen, daß, inwieweit und ab wann die Versorgung gekürzt oder eingestellt werden durfte. Andererseits darf auch der PSV den Streit über seine Eintrittspflicht nicht verzögern. Auch er muß seine Entscheidung alsbald treffen und nach pflichtgemäßem Ermessen darüber befinden, ob er Versicherungsschutz leistet oder nicht.

III. Der Versorgungswiderruf war auch deshalb unwirksam, weil die Beklagte es unterlassen hat, ein gehöriges Sanierungskonzept zu entwickeln. Insoweit ist dem Berufungsgericht zu folgen.

Der Revision ist allerdings einzuräumen, daß nicht in jedem Fall ein Sanierungsplan zu fordern ist, der auf der umfassenden Betriebsanalyse eines Sachverständigen beruht und die wirtschaftliche Notlage, deren Ursachen und die Möglichkeiten zu ihrer Beseitigung im einzelnen darstellt (so BAGE 24, 63, 72 = AP



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt, zu III 2 b der Gründe). Der Senat hat bereits mit Urteil vom 8. Juli 1972 (- 3 AZR 481/71 - AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt) seine ursprünglich strengere Auffassung dahin eingeschränkt, daß es auf die Größe des Betriebs und die Umstände des Einzelfalls ankommt, ob und inwieweit Sachverständigengutachten über die Sanierungsmöglichkeiten angemessen sind. Es muß ein vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und zu erwartendem Ergebnis bestehen (aaO, zu III 4 a und b der Gründe).

Aber selbst diesen geringen Anforderungen an ein Sanierungskonzept genügen die Darlegungen der Beklagten nicht. Die Beklagte hat nur Einzelmaßnahmen ergriffen. Sie behauptet lediglich, sie habe Abteilungen stillgelegt und die Belegschaft reduziert, sie habe die Löhne und Gratifikationen verspätet ausbezahlt und vor allem die Versorgungslast insgesamt abgestoßen. Dies ist kein planvolles und umfassendes Konzept, das erkennen ließe, ob alle finanziellen Mittel ausgeschöpft wurden, ob allen Beteiligten gleichermaßen Opfer zur Erhaltung des Unternehmens abverlangt wurden und wann und unter welchen Voraussetzungen mit Erfolgen zu rechnen war. Einzelne Sparmaßnahmen ohne inneren Zusammenhang können noch nicht als ein Sanierungskonzept anerkannt werden.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Hoechst

Zieglwalner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

